



29.01.2024

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Felsenstraße-Ost“**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB****Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen oder haben sich nicht zur Planung geäußert:**

- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Hersbruck
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Amt für Ländliche Entwicklung, Ansbach
- IHK Nürnberg
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Städtische Werke Lauf
- Stromversorgung Neunkirchen GmbH, Lauf
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Gemeinde Kirchensittenbach
- Gemeinde Ottensoos
- Markt Schnaittach
- Stadt Lauf
- Kreisheimatpflegerin [REDACTED]
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg
- Landratsamt Nürnberger Land, Lauf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth, Hersbruck
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Simmeldorf
- Kreisbrandrat [REDACTED], Hersbruck

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.**Regierung von Mittelfranken – 15.09.2021**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,1 ha und soll als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege einer Berichtigung angepasst werden (§ 13a BauGB).

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Planungsverband Region Nürnberg – 15.09.2021

Zu o. g. Vorhaben der Gemeinde Neunkirchen am Sand wurde festgestellt:

Der geplante räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 1,1 ha auf und kann als organische Entwicklung des Ortsteils Kersbach angesehen werden.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Bedarfs sollte hinsichtlich zukünftiger Bauleitplanungen in der Begründung eine Bedarfsermittlung auf der Grundlage von Strukturdaten nach den Vorgaben der Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Prüfung" vom 07.01.2020 ergänzt werden.

Ein Teil des geplanten Geltungsbereichs liegt im Naturpark Fränkische Schweiz-Frankenjura. Gemäß Regionalplan Region Nürnberg (RP 7) gilt es die vielfältigen, charakteristischen Landschaften in den bestehenden Naturparks Altmühltal, Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst und Steigerwald möglichst zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln (RP (7) 7.1.3.5 (G)). Eine Abstimmung diesbezüglich mit den naturschutzfachlichen Stellen wird empfohlen.

Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

Landratsamt Nürnberger Land, Bauamt – 04.10.2021

Planungsrecht:

Die Planung wird begrüßt.

Bezüglich der Ziffer C.1.4 und C.1.3 wird auf Folgendes hingewiesen:

Es findet sich keine Aussage zu sogenannten Zwerchhäusern/-giebeln. Sollten diese gänzlich ausgeschlossen sein, so wird um Klarstellung gebeten.

Da die entstehenden Gebäude in den Außenbereich wirken, sollte darüber nachgedacht werden, ob die Dachfarbe nicht nur auf rot oder rotbraun festgesetzt wird.

Laut Luftbild wurde zwar in der Vergangenheit das Augenmerk nicht auf diese einheitliche Dachfarbe gelegt, jedoch könnte dies nun wieder in den Fokus gezogen werden.

Der Geländeschnitt, welcher die Höhenfestsetzungen verdeutlichen soll, weicht bzgl. der Dachneigung von den zulässigen 38° bis 48° ab.

Naturschutz:

Gegen die Aufstellung bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, auch wenn die Anwendung des sogenannten Beton-Paragraphen (§13b BauGB) sehr kritisch gesehen wird.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die beabsichtigte Verwendung der im Plan aufgeführten Ausgleichsfläche als Ökokontofläche nicht möglich ist.

Ökokontoflächen und -maßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen sind nur anerkennungsfähig, wenn sie ohne rechtliche Verpflichtung angelegt und durchgeführt werden. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans entsteht allerdings eine rechtliche Verpflichtung zur Anlage und zum Erhalt der Streuobstwiese, damit ist eine Verwendung als Ökokontofläche ausgeschlossen.

Es wird daher empfohlen, die Ausgleichsfläche aus dem B-Plan zu entfernen und sich die Fläche auf konventionelle Art als Ökokontofläche anerkennen zu lassen.

Bodenschutz- und Wasserrecht:

Trinkwasserschutzgebiete oder Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für den Bereich sind keine Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt. Auf eine mögliche, geogene Hintergrundbelastung der anstehenden Tonböden mit Halb- und Schwermetallen wird verwiesen (erhöhte Entsorgungskosten).

Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft: -

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, sowie außerhalb des 60 m Bereiches von Gewässern.

Hinweise:

1. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen. -
2. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.
4. Die im Plangebiet noch zu erstellenden Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde Neunkirchen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.
5. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm "BEN" (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.

6. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – 28.07.2021

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft [REDACTED]:

Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche

Durch die Planung wird landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die Bonität liegt im Durchschnitt im mittleren Bereich. Durch das geplante Baugebiet werden Flurnummern und Feldstücke (zusammenbewirtschaftete Flurnummern) zerschnitten. Verbleibende Restflächen stellen ein Bewirtschaftungsschwernis dar. Um unwirtschaftliche Restflächen zu vermeiden sollte, wo möglich, die Baugebietsabgrenzung nach Flurstücksgrenzen erfolgen.

Stellungnahme des Planers

Die Abgrenzung erfolgt nach Planungserfordernis. Die Grenze der Flächen bildet eine geradlinige Flucht und ermöglicht so sinnvolle Bewirtschaftungen.

Erreichbarkeit von Nutzflächen und Hofstellen

Die Erreichbarkeit von Hofstellen wird nicht beeinträchtigt.

Um die Erreichbarkeit der angrenzenden Flurstücke zu gewährleisten ist bei Änderung auf die mögliche Anbindung der Flurstücke zu achten. Dabei sind Zufahrten und Weg ausreichend zu dimensionieren, damit mit üblicher landwirtschaftlicher Technik die Flächen angefahren werden können.

Bewirtschaftung von Nutzflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Flächenbewirtschaftung, z.B. Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, usw. mit entsprechenden Wahrnehmungen (Geruch, Lärm, Staub usw. zu rechnen ist.

Bei extremen Starkregenereignissen kann es an Hangflächen, trotz Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis, zu Erosion bzw. Abschwemmungen kommen. Dies ist bei der geplanten Infrastruktur entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen z.B. durch Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes (Vernässung oder Austrocknung) ist zu verhindern.

Konfliktpotential entsteht durch die heranrückende Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Flächen bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Es sollte deshalb, soweit möglich, zusätzliche "Pufferzonen" eingeplant werden, die den gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zu Grundstücken mit Wohnbebauung (2 m) erweitern (z.B. durch Wege o.ä.).

Durch die Ausgleichsfläche ist den o.g. Punkten Rechnung getragen.

Raumansprüche der Betriebe im bebauten und unbebauten Bereich

Im angrenzenden Ort sind landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt.

Durch das Planungsgebiet werden die landw. Betriebe im Ort nicht wesentlich beeinträchtigt.

Sollten Wohngebiete an landwirtschaftliche Betriebe/Stallungen im Außenbereich heranrücken ist ein Vorsorgeabstand von 120 m zu berücksichtigen.
Zu den größeren Tierhaltungen ist ein ausreichender Abstand zum Planungsgebiet vorhanden.

Widmung des Gebietes

Das Planungsgebiet grenzt an ein Dorfgebiet an, es ist abzuwägen, ob die Änderung der Widmung in ein Dorfgebiet (nach der Baunutzungsverordnung - BauNVO) zur Konfliktvermeidung zwischen Landwirtschaft und Wohnbebauung beitragen kann.

Eingriffsausgleich

Bei der Eingrünung von Baugebieten sind die Grenzabstände so zu wählen, dass eine Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen konfliktlos möglich ist.
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten soweit möglich in die Bauleitplanung aufgenommen werden (z.B. Pflanzung von Streuobstbäumen).

Dem ist durch die Planung Rechnung getragen.

In diesem Zusammenhang erfolgt der Hinweis auf das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Ausfertigungsdatum: 29.07.2009
... § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalls oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Durchschnittliche Ackerzahl im Nürnberger Land: 40
Durchschnittliche Grünlandzahl im Nürnberger Land: 41

Stellungnahme Bereich Forsten, [REDACTED]:

Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) ist nicht betroffen. Forstliche Belange sind nicht berührt

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 08.09.2021

Allgemeines

Nach der Begründung (S .3) zu o. g. Beb-Pl. beabsichtigt die Gemeinde **Leinburg** den Erlass einer Einbeziehungssatzung von Außenbereichsflächen im beschleunigtem Verfahren gemäß dem Gemeinderatsbeschluss von 2019. Dies dürfte wohl nicht zutreffend sein.

Im aktuellen FNP der Gemeinde Neunkirchen am Sand ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Abwassertechnische Erschließung

Das Plangebiet ist im aktuellen Generalentwässerungsplan überwiegend nicht beinhaltet. Das Gebiet soll im Trennsystem entwässert werden.

Die Entwässerung des Baugebietes wird derzeit noch im Detail geprüft und die Entwässerungsplanung dann umgehend eingeleitet.

Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist demnach derzeit nicht gesichert.

Niederschlagswasser

Eine Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse dürfte anhand des vorhandenen Untergrundes (Ton) nur bedingt möglich sein.

Wasserwirtschaftliche Wertung

Das Wasserhaushaltsgesetz verpflichtet zur ortsnahen und von Schmutzwasser getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser. Den maßgeblichen technischen Regeln folgend ist dafür bevorzugt die Muldenversickerung vor Ort anzustreben.

Im weiteren Verlauf der Aufstellung des Bebauungsplans sollten die Möglichkeiten einer Versickerung ermittelt und abhängig davon Festsetzungen und Flächenwidmungen zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser vorgenommen werden, um den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes gerecht zu werden.

Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig über eine 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen. Unterirdische Versickerungsanlagen können nur in stark eingeschränkten Einsatzbereichen, z. B. für unproblematische Dachflächen in Wohngebieten oder vergleichbaren Gewerbegebieten mit geringer Luftverschmutzung, toleriert werden.

Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung nicht zulässig. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den Grundstücken vorzuhalten.

Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrogeologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalls (z. B. durch Gründächer) genutzt werden.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung sind die einschlägigen Merk- und Arbeitsblätter zu beachten. In Abhängigkeit von der Nutzung, der Verkehrsbelastung und der Verschmutzung, ist eine angemessene Behandlung des Niederschlagswassers vorzusehen.

Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos und möglichst ortsnah beseitigt werden kann.

Häusliches und gewerbliches Abwasser

Das Schmutzwasser soll in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Das Plangebiet ist, wie bereits oben erwähnt, nicht im aktuellen abwassertechnischen Entwurf enthalten.

Wasserwirtschaftliche Wertung

Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen. Der abwassertechnische Entwurf ist hinsichtlich der geänderten Randbedingungen fortzuschreiben und die Kanalisation ggf. anzupassen.

Starkregengefahr

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Insbesondere in Hanglagen ist auf wildabfließendes Wasser zu achten. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die gemeinsame "Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" von StMB und StMUV wird verwiesen.

Zusammenfassung / Fazit

Dem Bebauungsplan stehen in der vorgelegten Form wichtige wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen:

- Die Entwässerung im Bereich des Plangebietes ist derzeit nicht nachgewiesen. Entsprechende rechnerische Nachweise sind vor Ausweisung des Baugebietes zu erbringen.
- Neue Bauflächen können erst als erschlossen gelten und in der Bauleitplanung ausgewiesen werden, wenn die abwassertechnische Erschließung rechnerisch und wasserrechtlich als ausreichend nachgewiesen wurde.

Neubauf Flächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien ordnungsgemäße Entwässerung für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser sichergestellt und nachgewiesen wird sowie die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (Wasserrecht der Abwasserbehandlung, Niederschlags- und Mischwassereinleitungen, usw.).

N-ERGIE Netz GmbH – 01.09.2021

In der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Die Stromversorgung des Baugebietes obliegt der SV Neunkirchen GmbH.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen N-ERGIE 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. – 11.08.2021

Grundsätzlich sehen wir es als kritisch an, in dieser großen Entfernung zum schnellen ÖPNV ein neues Wohngebiet auszuweisen. Noch mehr Menschen werden viele km zu ihrer Arbeitsstelle pendeln müssen. Da jedoch die Straße bereits einseitig bebaut ist, können wir den Eingriff dulden.

Es erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura". Dieser Herausnahme können wir nur bei flächengleicher Hereinnahme zustimmen. Wir empfehlen die Hereinnahme der Flächen nördlich der Felsenstraße-Siedlung bis zum Biotop des Kersbaches.



Wir lehnen die Bebauung nach Paragraph 13b ab. Es sollte eine Umweltprüfung gemacht werden, Ausgleichsflächen sind nötig. Die Natur leidet wie nie zuvor, da kann man sich nicht auf diesen unsäglichen Paragraphen berufen und für Versiegelung keinen Ausgleich schaffen. Auch freiwillig sind Ausgleichsmaßnahmen möglich und werden sicher von der Wählerschaft positiv bemerkt. Sie sollten nicht in die Ökokontoflächen verrechnet werden, da dann dieser

Ausgleich zu einem späteren Zeitpunkt einer weiteren Versiegelung zugeordnet werden wird. Wir brauchen für jede Versiegelung einen Ausgleich!

Wir erwarten, dass nicht wie bisher Einfamilienhäuser gebaut werden. Diese müssen aus den Planungen langsam verschwinden, in wenigen Jahren stehen unzählige Einfamilienhäuser aufgrund des Generationenwechsels leer. In Kersbach sind Doppelhäuser und vielleicht ein Wohnungsbau mit 4 Wohnungen sinnvoll, dann könnten ältere Menschen oder einzeln in Häusern lebende Menschen ein Angebot einer Wohnung in der Siedlung wahrnehmen, im vertrauten Ort bleiben und ein Einfamilienhaus freimachen.

Die Erweiterung der Felsenstraße ist unnötig. Im Sinne einer Verkehrswende sollten die Straßen für kleine Fahrzeuge ausgelegt werden und nicht immer mehr verbreitert werden, um riesigen Privat-PKW Raum zu geben.

Wir begrüßen die Förderung von Zisternenbau und würden uns wünschen, dass jedes neugebaute Haus eine Zisterne integriert. Hier wäre ein gemeinschaftliches Vorgehen während der Erschließung sinnvoll.

Die Einfriedungen zur freien Landschaft und auch zur Siedlung hin müssen für Kleintiere wie den Igel durchgängig bleiben, ein Abstand von 15 cm zum Boden ist nötig.

Die angrenzende Obstwiese könnte durch die Anwohner genutzt werden, eine andere Möglichkeit wäre die Bio-Zertifizierung und die Aufnahme der Fläche für den Landkreis-Bio-Streuobst-Saft Pomme 200. Streuobstwiesen müssen gepflegt und betreut werden, dafür sollte die Gemeinde ihre Mitarbeiter ausreichend schulen. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, ist ein breiter Heckenstreifen mit Wildobst-Bäumen und Sträuchern sinnvoller.

Beim Pflanzgebot für die Grundstücke muss ergänzt werden: "[...] und dauerhaft erhalten werden." Sonst verschwinden die neuen Bäume nach wenigen Jahren und werden nach dem überraschenden Absterben nicht ersetzt.

Kreisbrandrat [REDACTED] – 24.08.2021

1. Löschwasserversorgung:

Zur Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung ist die DVGW W 405 zu beachten.

Die erforderlichen Hydranten sollten bzgl. des Typs den bereits vorhandenen Hydranten im Ortsgebiet entsprechen.

Es werden Oberflurhydranten empfohlen.

2. Zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr:

Hinweis:

In diesem Bereich steht kein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherung des zweiten Rettungsweges für Brüstungshöhen von mehr als 8 m über dem natürlichen Gelände zur Verfügung.